



Frau  
Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin  
Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

30. November 2010

## **Bundesgesetz über eine Teilrevision des Obligationenrechts (Verzugszins)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. August 2010 wurden wir zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über eine Teilrevision des Obligationenrechts (Verzugszins) eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit, die wir gerne wahrnehmen.

### **1 Zusammenfassung**

**economiesuisse unterstützt Massnahmen zur Verbesserung der Zahlungsmoral. Gerade die öffentliche Hand hält die Zahlungsfristen oft nicht ein. Es ist deshalb wichtig, dass die geplante Erhöhung des Verzugszinses auch für den Geschäftsverkehr mit den Behörden gilt. Wir beantragen die entsprechende Anpassung der Vorlage. Eine Erhöhung des Verzugszinses auf 10 Prozent ist aus Sicht von economiesuisse angemessen.**

### **2 Ausgangslage**

Um die Zahlungsmoral in der Schweiz zu verbessern, haben die Eidgenössischen Räte den Bundesrat mit der Motion 08.3169 „Stopp dem Zahlungsschlendrian“ beauftragt, Artikel 104 OR zu revidieren. Der gegenwärtig geltende Verzugszins von 5 Prozent soll angemessen erhöht werden und für Gläubiger kostendeckend sein. Der nun vorliegende Vorschlag des Bundesrats sieht eine Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses von 5 Prozent auf 10 Prozent vor. Die Anpassung ist – entgegen der Motion – nur für den kaufmännischen Verkehr vorgesehen. Sie soll einen Anreiz zur rechtzeitigen Zahlung schaffen.

Ein Vergleich mit der Situation in der EU zeigt, dass die Erhöhung des Verzugszinses tatsächlich ein geeignetes Mittel sein kann, Schuldner zu einer rascheren Bezahlung offener Rechnungen zu motivieren. Wie im Begleitbericht zum Vorentwurf (S. 7 ff) zu lesen ist, hat die EU ähnliche

Massnahmen, wie sie der Bundesrat nun vorschlägt, bereits vorgesehen. Mit der Einführung der Richtlinie 2000/35/EG wollte und will die EU sicher stellen, dass die Folgen des Zahlungsverzugs von der Überschreitung der Zahlungsfristen abschrecken. Die meisten EU Länder haben deshalb bei Handelsgeschäften einen Verzugszins eingeführt, der zwischen 7 und 10 Prozent über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt.

Eine Studie zur Wirksamkeit der Richtlinie hat aufgezeigt, dass die Höhe des Zinssatzes den Zahlungsverzug zwar beeinflusst, ihn jedoch nicht gänzlich zum Verschwinden bringt. Zum einen, weil viele KMU gegenüber ihren Geschäftspartnern keine Verzugszinsen geltend machen, auch wenn sie dazu berechtigt wären, um sie nicht zu verärgern. Zum andern seien die Bestimmungen zu wenig verständlich und der administrative Aufwand zu hoch. Aktuell laufen deshalb in der EU Revisionsbestrebungen auf eine Verschärfung der Bestimmungen hinaus. Die Einführung weiterer Instrumente zur Verbesserung der Situation ist geplant.

### **3 Grundsätzliche Erwägungen**

#### **3.1 Beschränkte Wirkungskraft von Verzugszinsen**

Eine Verbesserung der Zahlungsmoral in der Schweiz tut dringend Not. Zahlungsverzögerungen verursachen vor allem in kleineren und mittleren Unternehmen grosse Verwaltungs- und Finanzlasten. Die Bestrebungen zur Hebung der Zahlungsmoral verdienen deshalb unsere volle Unterstützung. Es wäre aber verfehlt anzunehmen, das Problem könne allein mit der Anhebung der Verzugszinsen behoben werden. Die Wirkungskraft der Verzugszinsen ist – wie auch die Erfahrungen in der EU zeigen – beschränkt. In einem nächsten Schritt ist deshalb dafür zu sorgen, dass Verfahren generell so ausgestaltet werden, dass Gläubiger ihre Forderungen rascher durchsetzen können. Entsprechend sind die Verfahren zu straffen und zu beschleunigen. Dies betrifft vor allem die Revision des SchKG.

#### **3.2 Beschränkung auf den kaufmännischen Bereich (Ausschluss von Privaten)**

Der Bundesrat will einen erhöhten Verzugszins nur im kaufmännischen Verkehr einführen. Er begründet dies damit, dass eine Erhöhung des Verzugszinses den Schuldner eher zur rechtzeitigen Bezahlung von Rechnungen anhält, wenn das Nichtbezahlen der offenen Forderung teurer ist, als die Beschaffung von Liquidität auf dem Kapitalmarkt. Diese Kostenabwägung werde gemäss Begleitbericht nur von erfahrenen Marktteilnehmern vorgenommen, nicht aber von Konsumenten. Die Begründung überzeugt nicht. Dass Private keine Kostenabwägungen vornehmen würden, ist eine nicht substantiierte Behauptung. Wenn die Vorlage ausserdem davon ausgeht, dass die Kosten der Gläubiger durch den aktuellen Verzugszinssatz nicht gedeckt sind, würde ein Beharren auf 5 Prozent bedeuten, dass die Unternehmen quasi die Kredite der Privaten subventionieren würden.

Unter unseren Mitgliedern ist die Meinung, ob der höhere Zinssatz auch auf Private angewandt werden soll, geteilt. Aufgrund der dispositiven Natur der Regeln über den Verzugszins haben wir jedoch gegen die Beibehaltung des heutigen Zinssatzes im Bezug auf Private keine Einwände. Dabei verstehen wir unter Privaten – in Anlehnung an Artikel 3 des Konsumkreditgesetzes (KKG) – jede natürliche Person, die einen Vertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

### 3.3 Einbezug der Öffentlichen Hand

Die öffentliche Hand steht sogar gemäss Begleitbericht (S. 3) im Bezug auf die Begleichung ihrer Verbindlichkeiten schlecht da. Dies wird auch immer wieder aus Unternehmerkreisen beklagt und ist umso störender, als dass viele der Unternehmen auf die Aufträge der öffentlichen Hand angewiesen sind. Die vorgelegte Revision hatte daher ursprünglich das Ziel, generell eine Verbesserung des Zahlungsverhaltens zu erwirken. Es ist nicht einzusehen, weshalb nach dem Willen der Verwaltung ausgerechnet bei der öffentlichen Hand, deren durchschnittlicher Zahlungsverzug nach eigenen Angaben 16 Tage beträgt, der erhöhte Verzugszins nicht zur Anwendung kommen soll. Wenn der Begleitbericht dieses Problem über eine Revision der AGB lösen möchte, verkennt er die Realität. Denn erstens sind die AGB eine einseitige, jederzeit abänderbare Erklärung und zweitens würde höchstens die Bundesebene davon erfasst.

Ausserdem ist aus unserer Sicht die öffentliche Hand, wie die kaufmännisch tätigen Marktteilnehmer, sehr wohl in der Lage abzuschätzen, ob die Kosten des Verzugszinses die Kosten für die Kreditaufnahme überwiegen und ihr Zahlverhalten entsprechend anzupassen. Ein hoher Verzugszins ist folglich durchaus geeignet, die gewünschte abschreckende Wirkung gerade bei der öffentlichen Hand zu erzielen. In unseren Augen sind im Übrigen alle Transaktionen der öffentlichen Hand als kaufmännischer Verkehr zu qualifizieren. **Wir beantragen deshalb, die Anwendbarkeit des erhöhten Verzugszinses auf die öffentliche Hand explizit im Gesetz vorzusehen.**

### 3.4 Differenzierung zwischen strittigen und unstrittigen Forderungen

Aus unserer Sicht ist zwischen Forderungen, die unbestritten sind und zwischen solchen, die bestritten und Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, zu unterscheiden. Unbestrittene Forderungen sind mit einem höheren Verzugszins zu belegen, da die Bezahlung aus irgendwelchen Gründen, die nichts mit der Forderung an sich zu tun haben, ausbleiben. Bei Forderungen, die jedoch zum Beispiel Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, hat der Schuldner keinen Einfluss auf das Tempo des Verfahrens, selbst wenn er es initiiert hat. Er sieht sich unter Umständen mit einer von ihm unverschuldeten Verzugszinsforderung konfrontiert, welche nur aufgrund eines langsamen Verfahrens angewachsen ist. Wir schlagen deshalb vor, den Verzugszins für bestrittene Forderungen ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, beziehungsweise ab Erhebung des Rechtsvorschlages, bei 5 Prozent zu belassen. Mit der Festlegung eines klaren Zeitpunktes verfängt das Argument, die Umsetzung sei zu kompliziert. An dieser Stelle verweisen wir auf die separate Eingabe von Swissmem, die wir vollumfänglich unterstützen.

### 3.5 Fixer Zinssatz von 10 Prozent

economiesuisse begrüsst die Beibehaltung eines fixen Zinssatzes. Die Umsetzung eines variablen Zinssatzes in die Praxis könnte rasch an die Grenze der Praktikabilität führen, vor allem bei KMU. Weil der Zinssatz regelmässig angepasst werden muss, würden sehr schnell komplizierte Berechnungen notwendig. Ausserdem ist für die Unternehmen die Bestimmung der Höhe eines variablen Zinssatzes

im Nachhinein nicht immer einfach, da zuvor Basisdaten ermittelt werden müssten. Auch wenn ein flexibler Zinssatz die Entwicklungen auf dem Zinsmarkt widerspiegelt und exakter ist, plädieren wir daher im Sinne der Praktikabilität für eine statische Lösung.

Die Erhöhung des Verzugszinses auf 10 Prozent ist unseres Erachtens angemessen. Wichtiger als die Höhe des Zinssatzes jedoch ist, dass die Vertragsparteien, wie nach geltendem Recht, auch in Zukunft freigestellt sind, auf vertraglicher Basis eine eigene Lösung zu treffen, sei dies in dem ein höherer oder tieferer Verzugszins vereinbart wird.

#### **4 Antrag**

Gestützt auf diese Erläuterungen stellen wir folgenden Antrag:

##### **Art. 104 OR sei wie folgt zu revidieren**

Art. 104

<sup>1</sup> Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinse zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen, selbst wenn die vertragsmässigen Zinsen weniger betragen.

<sup>2</sup> Im kaufmännischen Verkehr **und im Verkehr mit der öffentlichen Hand** beträgt der Verzugszins zehn von Hundert für das Jahr. **Für strittige Forderungen (ab Rechtshängigkeit bzw. Erhebung des Rechtsvorschlags) beträgt der Verzugszins fünf von Hundert für das Jahr.**

<sup>3</sup> Sind durch Vertrag höhere Zinsen als fünf vom Hundert, sei es direkt, sei es durch Verabredung einer periodischen Bankprovision, ausbedungen worden, so können sie auch während des Verzugs gefordert werden.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung